

27. Jänner 2010
BMF-010311/0002-IV/8/2010

Information zu der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402)

Mit Inkrafttreten des neuen Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009 zum **1. Jänner 2010** ergaben sich bei der Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) einige wesentliche Änderungen:

- Als **Einfuhr** gilt nunmehr jede tatsächliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln unmittelbar aus einem Drittstaat nach Österreich (zB CH – AT). In diesem Fall ist eine Einfuhr genehmigung, ausgestellt von der Sicherheitsbehörde (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7500“*) erforderlich.
- Als **Durchfuhr** ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen Drittstaat, ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates zu berühren anzusehen (zB CH - AT - CN direkt im Flugverkehr von einem österreichischen Flughafen). In diesem Fall ist eine Durchfuhr genehmigung, ausgestellt von der Sicherheitsbehörde (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7501“*) erforderlich.
- Als **Verbringung** gilt jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze
 - unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (zB DE – AT),
 - aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich über ein Drittland (zB DE – CH – AT),
 - aus einem Drittstaat nach Österreich über einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – DE – AT),
 - aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB HU – AT – DE),

- aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat (z.B. DE – AT – CH) oder
- aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – AT – D).

Diese Vorgänge sind – **auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt** – sprengmittelrechtlich als Verbringung zu betrachten.

In diesen Fällen ist ein Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln, ausgestellt von der Sicherheitsbehörde erforderlich. Der Begleitschein ist bei der Verbringung mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß § 29 ZollR-DG eingeräumten Befugnisse zur Kontrolle auszuhändigen. Bei Nichtgemeinschaftswaren bildet der Begleitschein bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7502"*).

Diese Bestimmungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Jänner 2010